

**Ordnung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Bad Arolsen  
(Standgeldordnung) <sup>1) 2)</sup>**

**i.d.F. der 7. Änderung vom 13.04.2005 <sup>3)</sup>**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), des § 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) und § 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am [12. Dezember 1974] folgende

**Ordnung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Bad Arolsen**

beschlossen:

**§ 1**

(1) Für die Überlassung von Standplätzen, für die Werbung des Veranstalters und die Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Bad Arolsen Gebühren im Sinne des § 10 Hess. KAG.

(2) Gebührenpflichtig ist der/die Inhaber/in des Geschäftes bzw. des Wirtschaftsbetriebes, der/die die in Abs. 1 genannten Leistungen in Anspruch nimmt.

**§ 2**

(1) Beim Kram- und Viehmarkt in Bad Arolsen betragen die Gebühren:

<b>1.</b>	<b>Fahrgeschäfte, Ponyreiten</b>	
1.01	Allgemein	2,30 €/m <sup>2</sup>
1.02	Achterbahnen und ähnliche Spezialbahnen, Hochbahnen	1,30 €/m <sup>2</sup>
1.03	Kinderkarussells	2,60 €/m <sup>2</sup>
1.04	Verkehrskindergärten	1,50 €/m <sup>2</sup>
<b>2.</b>	<b>Schau- und Belustigungsgeschäfte</b>	
2.01	Allgemein (auch Rutschen, Hopser u. ä.)	3,80 €/m <sup>2</sup>
2.02	Geisterbahnen	2,30 €/m <sup>2</sup>
<b>3.</b>	<b>Schießhallen, Verlosungen und Geschicklichkeitsspiele</b>	
3.01	Schießhallen	7,70 €/m <sup>2</sup>
3.02	Lostopfspiele	10,20 €/m <sup>2</sup>
3.03	Automatengeschäfte	12,50 €/m <sup>2</sup>
3.04	Ringwerfen, Pfeilwerfen, Derbys, Kegeln u.ä.	9,20 €/m <sup>2</sup>
3.05	Horoskope, Wahrsager	12,80 €/m <sup>2</sup>
<b>4.</b>	<b>Kraft-, Spiel- und Unterhaltungsautomaten</b>	
4.01	Allgemein, das 100fache eines Einsatzes	
<b>5.</b>	<b>Verkaufsgeschäfte</b>	
5.01	Allgem. Geschäfte wie Textilien, Süßwaren usw.	10,20 €/m <sup>2</sup>
5.02	Pizzerias, je nach Lage	17,90 € bis 23,00 €/m <sup>2</sup>
5.03	Reibekuchen-, Eis-, Wurst- u.ä. Geschäfte	12,80 €/m <sup>2</sup>

<sup>1)</sup> WLZ v. 17.01.1975

<sup>2)</sup> 6. Änderung v. 09.07.2001: €-Einführungssatzung; STVV v. 21.06.2001, WLZ v. 13.07.2001, In-Kraft-Treten 01.01.2002

<sup>3)</sup> 7. Änderung v. 13.04.2005: §§ 1, 2 (2) – (4), 9, 10; STVV v.23.03.2005, WLZ v. 29.04.2005; In-Kraft-Treten 30.04.2005

5.04	Spezialisten, Marktschreier usw.	16,40 €/m <sup>2</sup>
5.05	Verkaufsstände (kein Ausschank) für Alkoholitäten	17,90 €/m <sup>2</sup>
5.06	Ausstellungsgelände an befestigten Straßen	
	a) für Möbel, Baugeräte, Bauelemente, gewerbliche Ausstellungen usw. im Hintergelände	4,10 €/m <sup>2</sup> 2,60 €/m <sup>2</sup>
	b) für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen mit über 150 m <sup>2</sup> Fläche für die gesamte Standfläche mindestens aber das Standgeld für 150 m <sup>2</sup> gemäß a)	50 % von 5.06a),
	c) für gewerbliche Ausstellungszelte mit über 150 m <sup>2</sup> für die gesamte Standfläche mindestens aber das Standgeld für 150 m <sup>2</sup> gemäß a)	80 % von 5.06a),
5.07	Tagesverkaufsstände am Viehhandelsplatz	
	a) allgemein	
	bis 10 m <sup>2</sup>	20,50 €
	über 10 bis 20 m <sup>2</sup>	30,70 €
	über 20 bis 30 m <sup>2</sup>	40,90 €
	über 30 m <sup>2</sup>	51,10 €
	b) Groß- und Kleinviehverkauf	
	bis 10 m <sup>2</sup>	15,30 €
	über 10 bis 20 m <sup>2</sup>	20,50 €
	über 20 bis 30 m <sup>2</sup>	30,70 €
	über 30 bis 50 m <sup>2</sup>	35,80 €
	über 50 bis 70 m <sup>2</sup>	40,90 €
	über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	51,10 €
	über 100 m <sup>2</sup>	76,70 €
5.08	Schmalzkuchen-, Crêpes-, Waffel- u.ä. Bäckereien	12,80 €/m <sup>2</sup>
5.09	Fotografen, je Kamera	30,70 €
5.10	Tabakwarenautomaten, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit Restaurationsgeschäften aufgestellt sind	15,30 €
5.11	Weinausschank	17,90 €/m <sup>2</sup>
<b>6.</b>	<b>Wirtschaftsbetriebe</b>	
6.01	Wirtschafts-, Tanz- und Kaffeezelte, wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben, bis 300 m <sup>2</sup> jeder weitere m <sup>2</sup>	17,90 € bis 30,70 €/m <sup>2</sup> 3,10 €
6.02	Imbissstände ohne alkoholische Getränke, wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben, je nach Lage	30,70 € bis 76,70 €/m <sup>2</sup>
6.03	Imbissstände mit alkoholischen Getränken, wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben, je nach Lage	51,10 € bis 102,30 €/m <sup>2</sup>
6.04	Tagesimbissstände mit alkoholischen Getränken am Viehhandelstag, wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben	409,00 €
6.05	Fischimbissstände, wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben, je nach Lage	51,10 € bis 102,30 €/m <sup>2</sup>
<b>7.</b>	<b>Sonstige</b>	
7.01	Gerätewagen, Packwagen, Pkw, Zugmaschinen usw. soweit nicht in der Standfläche enthalten je Fahrzeug	51,10 €
	Wohnwagen und Wohnmobile ab 2. Fahrzeug je Fahrzeug	76,70 €
7.02	Drehorgeln, Musikanten, Verkauf im Umherziehen	25,60 €

7.03	Für Eckplätze an befestigten Straßen wird ein Zuschlag von 10% erhoben.	
<b>8.</b>	<b>Mindeststandgeld</b>	
8.01	Das Mindeststandgeld beträgt Ausgenommen davon sind die Standgelder zu Ziffern 4.01, 5.07, 5.10, 7.01 und 7.02	153,40 €

- (2) Für die Wasserversorgung der Marktbesucher werden folgende Gebühren erhoben:
- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| Imbiss- und Getränkestände | je 80,00 €, |
| Fahrgeschäfte              | je 80,00 €, |
| Krammarktstände            | je 15,00 €, |
| Stände im Gewerbezelt      | je 5,00 €,  |
| Waldstände                 | je 10,00 €. |
- (3) Beim Viehmarkt in Landau betragen die Gebühren 25 % der Gebühren für den Kram- und Viehmarkt in Bad Arolsen. Ausgenommen davon sind die Wirtschaftsbetriebe.
- (4) Für die Standplätze auf dem Wochenmarkt in Bad Arolsen, einer anderen Veranstaltung oder aus sonstigem Anlass beträgt das Standgeld je Tag und Quadratmeter Fläche 0,65 €, mindestens jedoch 3,10 €.

### § 3

Bei runden oder abgerundeten Geschäften ergibt sich die zu berücksichtigende Grundfläche aus dem umschriebenen Rechteck. Markisen und sonstige Teile und Waren werden in die Fläche miteinbezogen, wenn dadurch Standfläche verloren geht. Angefangene Tage und Quadratmeter werden voll berechnet. Für die nicht voll in Anspruch genommene Zeit des Viehmarktes erfolgen keine Erstattungen.

### § 4

Für die in dieser Gebührenordnung nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.

### § 5

Der Magistrat ist berechtigt, in besonders begründeten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten eine Ermäßigung des Standgeldes zu gewähren.

### § 6

Auf alle nach dieser Satzung zu entrichtenden Beträge ist zusätzlich die Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu zahlen.

### § 7

- (1) Das Standgeld entsteht mit der Übersendung des Zulassungsbescheides.
- (2) Das Standgeld ist fällig zu den in den Zulassungsbescheiden angegebenen Terminen.
- (3) Die Stadt Bad Arolsen ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

### § 8

Verweigert oder verzögert der Inhaber des Standplatzes die Zahlung des Standgeldes, so kann ihm vom Magistrat der Platz entzogen werden.

### § 9

Für Rechtsbehelfsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Durch Einlegen eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung des Standgeldes nicht aufgehoben.

### § 10

(1) Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und für das Verfahren finden die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gebote oder Verbote dieser Gebührenordnung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

### § 11

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft <sup>4)</sup>. Gleichzeitig wird die Standgeldordnung vom 17. Mai 1972 aufgehoben.

*Arolsen, den 8. Januar 1975*

*Der Magistrat:*

*gez. Figge, Stadtrat*

---

<sup>4)</sup> WLZ vom 17.01.1975. Betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten der Satzung.